

Main-Kinzig-Kreis/Amt für soziale Förderung und Teilhabe
Informationen zur Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Heimen)

Guten Tag,

Sie oder einer Ihrer Angehörigen wurde in ein Heim, auch Einrichtung genannt, aufgenommen. Die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners reichen nicht aus, die Kosten zu bezahlen. Deshalb haben Sie einen Antrag auf ergänzende „Sozialhilfe“ gestellt. Wir helfen und beraten Sie gerne in dieser neuen Lebenssituation und möchten Sie zum weiteren Ablauf informieren.

Finanzierung der Heimkosten

„Nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2,3,4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt“ (§ 65 SGB XII). Die Pflegeversicherung überweist Ihre Pflegeleistungen direkt an die Heimverwaltung.

Wir bitten Sie, nach der Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung sämtliche Einkünfte der Heimbewohnerin/des Heimbewohners abzüglich eines Barbetrages von monatlich ca. 150,00 € und einer Bekleidungspauschale von monatlich ca. 28,00 € (siehe unter Punkt Barbetrag und Bekleidung) direkt an die Heimverwaltung zu zahlen. Näheres hierzu wird die Heimverwaltung mit Ihnen besprechen.

Sobald der Behörde alle Unterlagen vorliegen, entscheidet das Amt für soziale Förderung und Teilhabe zeitnah über Ihren Antrag und zahlt die durch die Leistungen der Pflegeversicherung und des eigenen Einkommens und Vermögens nicht gedeckten Heimkosten ebenfalls direkt an die Einrichtung.

Wenn die Pflegekasse eine endgültige Einstufung vorgenommen und keinen Pflegegrad oder lediglich den Pflegegrad 1 festgestellt hat, können keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gezahlt werden.

Verfahren

Nach der Antragstellung beim Amt für soziale Förderung und Teilhabe erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des an die Einrichtung abzuführenden Einkommens. Hierüber wird auch die Einrichtung informiert.

Nach Überprüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse senden wir Ihnen einen schriftlichen Bescheid. Daraus können Sie die Höhe der bewilligten Leistungen ersehen. Diese Leistungen zahlen wir direkt an die Einrichtung. Auch hierüber wird die Heimverwaltung schriftlich informiert. Zusammen mit Ihrem Einkommen und den Leistungen der Pflegeversicherung sind damit die Heimkosten vollständig gedeckt.

Kosten der bisherigen Wohnung, falls Sie zur Miete gewohnt haben

Die Kündigung des Mietvertrages Ihrer vorherigen Mietwohnung sowie die Kündigung der Verträge mit den Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser etc.) sollte schnellstmöglich nach Heimaufnahme erfolgen, wenn die Rückkehr in das häusliche Umfeld ausgeschlossen ist. Für die Berücksichtigung von Mietkosten Ihrer zuvor bewohnten Wohnung ist der Zeitpunkt der Kündigung des Mietvertrages entsprechend nachzuweisen. Das Amt für Soziale Förderung und Teilhabe empfiehlt Ihnen, Kontakt mit Ihrem Vermieter aufzunehmen und zu erfragen, wie Sie ggf. die Kündigungszeit verkürzen können. Wenn Sie eine Wohnung bei einer Wohnungsbaugesellschaft bewohnt haben, können Sie dort die Verwaltung kontaktieren. Sollten Sie zeitnah alles getan haben, um die Mietüberschneidungskosten so gering wie möglich zu halten, (z.B. durch Verhandlungen mit dem Vermieter) ist eine Berücksichtigung der Mietkosten bis zur gesetzlichen Kündigungsfrist möglich. Dies prüft das Amt für Soziale Förderung und Teilhabe dann im Einzelfall.

Kautionskonto

Da nach der Heimaufnahme das gesamte Einkommen zur Deckung dieser Kosten aufgewendet werden muss und nicht jeder Vermieter mit einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses einverstanden ist, können Mietrückstände entstehen. Auch könnten beim Vermieter weitere Kosten für eine Wohnungsauflösung anfallen. Diese finanziellen Risiken treffen jeden Vermieter. In der Regel ist aber ein Kautionskonto vorhanden, welches vom Vermieter für den Ausgleich solcher Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann. Bitte reichen Sie uns die Endabrechnung des Kautionskontos nach, wenn der Vermieter diese erstellt hat.

Barbetrag/Bekleidungs pauschale

Heimbewohner haben einen Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse, wie beispielhaft Friseur, Fußpflege, Telefongebühren. Aktuell sind hierfür monatlich ca. 150,00 € vorgesehen. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf eine monatliche Bekleidungs pauschale, derzeit ca. 28,00 €. Die Bekleidungs pauschale dient der Neuanschaffung oder Ergänzung des Bestandes. Beide Beträge verbleiben weiterhin auf Ihrem Konto. Sie können selbst über dessen weitere Verwendung bestimmen.

Zusatz für verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Heimbewohner

Da die Partnerin/der Partner weiterhin außerhalb einer Einrichtung wohnt und die Kosten des Lebensunterhaltes und der Wohnung aus dem vorhandenen Einkommen finanziert, ist nicht das gesamte Einkommen an die Heimverwaltung zu überweisen.

Stattdessen wird aus den gemeinsamen Einkünften ein sogenannter Kostenbeitrag errechnet und dabei die finanzielle Situation der Partnerin/des Partners berücksichtigt. Über die Höhe des an die Einrichtung zu zahlenden Kostenbeitrages werden Sie schriftlich vom Amt für soziale Förderung und Teilhabe informiert.

Zusatz für gesetzliche Betreuer

Bei Personen, für die durch Gerichtsbeschluss eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, ist zur Kündigung des Mietvertrages das Einverständnis des Gerichtes erforderlich (§§ 1896 ff. und § 1907 Bürgerliches Gesetzbuch), außer die betreute Person kann selbst kündigen.

Diese Zustimmung wird erteilt, wenn die Notwendigkeit einer dauernden Heimunterbringung von einem Arzt bestätigt wird. Bitte beantragen Sie nach der Heimaufnahme – unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Stellungnahme – unverzüglich bei Gericht die Zustimmung zur Auflösung der Wohnung und klären die Bedingungen einer verkürzten Kündigungsfrist mit dem Vermieter. Sobald der Beschluss des Betreuungsgerichts zur Wohnungskündigung rechtskräftig geworden ist, sollten Sie umgehend kündigen. Mit nachgewiesenen Bemühungen zur Vermeidung von Mietüberschneidungskosten wirken diese Kosten bedarfserhöhend.

Besonders zu beachten:

- Einkommen an das Heim überweisen, abzüglich 180,00 € Taschengeld und Kleidung
- Wohnraum kündigen und eine schnellere Rückgabe vereinbaren, Kautionskonto abrechnen lassen
- Antrag und Unterlagen beim Amt einreichen
- Bescheid abwarten und
- Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen den weiteren Ablauf gut erklärt zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Sollten Sie die Telefonnummer des Sachbearbeiters nicht zur Hand haben, können Sie uns auch unter folgender Telefonnummer erreichen: 06051-85-0.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für soziale Förderung und Teilhabe